

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 129
BETREFFEND FESTSETZUNG DER STEUERN PRO 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 156
vom 1. April 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Die Steuern pro 1968 werden wie folgt festgesetzt:
 1. Die Einkommenssteuer mit 110% des kantonalen Einheitssatzes.
 2. Die Ergänzungssteuer mit 110% des kantonalen Einheitssatzes.
 3. Die Kopfsteuer mit Fr. 3.-- für jede volljährige männliche Person.
 4. Die Aktivbürgersteuer mit Fr. 3.-- für jeden Stimmberechtigten.
 5. Die Hundesteuer mit Fr. 40.--. Für Wachthunde auf Bauernhöfen kann die Hundesteuer auf Gesuch hin erlassen werden.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, 23. April 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 27. April bis zum 27. Mai 1968.